



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Genehmigungsrechtliche Situation des Flughafens Lübeck-Blankensee

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Hinsichtlich der genehmigungsrechtlichen Situation des Lübecker Flughafens herrscht seit einigen Jahren Unklarheit. Dies führt zu zahlreichen Bürgerprotesten vor Ort gegen Naturzerstörung und Lärmbelästigung.

Der Flughafen Blankensee wurde 1975 luftverkehrsrechtlich genehmigt. Ein Planfeststellungsbeschluss, der die Voraussetzung für eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung darstellt, lag nicht vor. Zu klären ist, ob mit der Verabschiedung des Luftverkehrsgesetzes im Jahre 1999 eine nachträgliche, "fingierte" Planfeststellung erfolgte.

In zwei Schreiben des Bundesministers für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 12.12.2000 und 27.04.2001 erfolgte die Klarstellung dahingehend, dass durch das Luftverkehrsgesetz eine nachträgliche Planfeststellung nicht erfolgte. Nach Ansicht des BMVBW gilt § 71 Luftverkehrsgesetz lediglich für Flughäfen, für die seit 1959 keinerlei Genehmigung vorliegt. Dies trifft im Fall des Flughafens Blankensee nicht zu.

1. Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung des BMVBW und wenn nein, warum nicht?

Mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) besteht Einvernehmen, dass die Genehmigung für den Flughafen Lübeck-Blankensee vom 01. März 1975 rechtsverbindlich und bestandskräftig ist. Die unterschiedlichen Auffassungen über die Frage der Geltung des § 71 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) mit einer gesetzlichen Planfeststellungsfiktion berühren nicht den Bestand dieser Genehmigung. Abweichend vom BMVBW spricht nach Auffassung der Landesregierung schon der Wortlaut des § 71 LuftVG für eine solche Fiktion. Die Landesregierung fühlt sich darin durch den Beschluss des OVG Schleswig vom 19. Dezember 2000 und die Luftrechtskommentatoren Giemulla/Schmidt in der Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht (ZLW 4,2001, Seite 491 ff.) bestätigt.

2. Wie beurteilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Aussage des BMVBW, dass der Beschluss des OVG Schleswig vom 19.12.2000 verkennt, dass es nicht Sinn und Zweck der Regelung des § 71 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz ist, die Genehmigungsfiktion für solche Fälle zu schaffen, für die seit 1959 Genehmigungen erteilt wurden?

Siehe Antwort zu 1. Es steht dem BMVBW frei, eine abweichende Auffassung zu der eindeutigen Aussage des OVG Schleswig zu vertreten. Maßgeblich ist in Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung des Gerichts. Im übrigen hat der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in Übereinstimmung mit der Landesregierung eine weitere Diskussion dieser unterschiedlich bewerteten Frage wegen der ansonsten klaren Genehmigungssituation nicht für erforderlich erachtet. Dem gemäß hat er in Antworten auf Eingaben von Beschwerdeführern ausdrücklich erklärt, dass er nach Prüfung der Rechtslage keine Ansatzpunkte für ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden sähe.

3. Wie wirkt sich der Umstand, dass der Flughafen Lübeck-Blankensee lediglich luftverkehrsrechtlich genehmigt ist, auf die Anwendung des Naturschutzrechts bei der Herstellung der Hindernisfreiheit, bei der Anlage von Parkplätzen und weiteren Änderungen der Grundfläche aus?

Die Anwendung des Naturschutzrechts ist durch § 63 Satz 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) - früher § 38 Nr. 3- bei Flächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am 24. Dezember 1976 ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige Verkehrswege dienten, dadurch eingeschränkt, dass diese Flächen durch Naturschutz und Landschaftspflege in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Daher dürfen weder die für einen sicheren Flugbetrieb erforderliche Herstellung oder Wie-

derherstellung der Hindernisfreiheit noch die Nutzung des Flughafengeländes u. a. für das Abstellen von Fahrzeugen noch weitere Maßnahmen auf dem Flughafen-gelände unterbunden werden, soweit sie im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung durchgeführt werden. Bei diesen Maßnahmen sind nach § 63 Satz 2 BNatSchG die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere durch frühzeitige Abstimmung der Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde. Bei Maßnahmen, die über den baulichen Zustand bei Inkrafttreten des BNatSchG hinausgehen, hat die Genehmigungsbehörde das Naturschutzrecht anzuwenden.

4. Ist die Landesregierung im Falle der Abweichung von der vom BMVBW vertretenen Rechtsauffassung bereit, im Sinne der Rechtssicherheit des Flughafenbetreibers durch ein Gutachten Rechtsklarheit zu schaffen?

Nein, siehe Antwort zu 1 und 2.

5. Trifft es zu, dass sowohl bei der Landesregierung als auch bei der Flughafen Lübeck GmbH einige Anlagen zu der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung von 1975 nicht mehr auffindbar sind?

Nein.